
Zusatzbedingungen für Nichtraucher Vertrags-Grundlage NR

Sie teilten uns bei Vertrags-Schluss Folgendes mit: Die versicherte Person hat in den vergangenen zwölf Monaten vor Antragstellung keine Zigaretten, andere Tabakwaren oder elektronische Rauchhilfen (z. B. E-Zigaretten) konsumiert. Wir konnten Ihnen deshalb unseren besonders günstigen Tarif für Nichtraucher anbieten.

Wie Sie sicherlich wissen, schadet Rauchen der Gesundheit. Auf jeder Zigarettenpackung muss hierauf hingewiesen werden. Das höhere Risiko eines Rauchers früher zu sterben, muss durch einen höheren Beitrag berücksichtigt werden. Unseren Nichtrauchertarif können wir daher nur Nichtrauchern anbieten.

Wird die versicherte Person zukünftig Raucher, müssen Sie uns dies unverzüglich in Textform mitteilen. Darunter fällt auch das Rauchen mit elektronischen Rauchhilfen wie z.B. E-Zigaretten. Ab dem auf den Zugang der Mitteilung folgenden Monatsersten ist dann der höhere Beitrag für Raucher zu bezahlen. Kommen Sie Ihrer Anzeigepflicht nicht nach, vermindert sich bei Tod der versicherten Person die Leistung. Wir berechnen die auszahlende Versicherungs-Summe dann rückwirkend ab Vertrags-Beginn neu. Hierbei legen wir den Rauchertarif zugrunde.

Während der Vertrags-Laufzeit sind wir berechtigt, regelmäßig nachzufragen, ob die versicherte Person noch immer Nichtraucher ist. Wir können alle zwei Jahre eine medizinische Überprüfung des Nichtraucherstatus veranlassen. Die Kosten hierfür übernehmen wir. Stellt sich dabei heraus, dass die Auskunft unrichtig war, müssen Sie uns die Kosten für die Untersuchung erstatten. Erteilen Sie uns die gewünschte Auskunft nicht, stufen wir den Vertrag nach Ablauf einer von uns zu setzenden Frist von mindestens zwei Wochen in den Rauchertarif ein. Es ist dann der höhere Beitrag für Raucher zu bezahlen. Das trifft auch zu, wenn sich die versicherte Person nicht zur Verfügung stellt.